

# Die neue kantonale Umweltgesetzgebung hat sich bewährt

Philippe Baltzer | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

**Die neue kantonale Umweltgesetzgebung ist seit gut zwei Jahren in Kraft. Der Grosse Rat hat im Gesetz eine regelmässige Wirkungskontrolle vorgeschrieben. Diese wurde Ende 2010 erstmals durchgeführt. Die Kontrolle kommt zum Schluss, dass sich das Einführungsgesetz zum Umweltrecht mehrheitlich bewährt hat.**

Mit dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltschutz, EG UWR) hat der Kanton Aargau als erster Kanton die beiden Gesetzgebungen des Bundes zum Umweltschutz und zum Gewässerschutz zusammengeführt. Er hat damit die kantonale Anschlussgesetzgebung zum Umweltschutz erheblich gestrafft. Als weitere Neuerung hat der Grosse Rat das zuständige Depar-

tement verpflichtet, «in regelmässigen Abständen die Wirkungen des Gesetzes» zu überprüfen und gegebenenfalls dem Regierungsrat nötige Anpassungen vorzuschlagen (§ 41 EG UWR).

Das EG Umweltschutz wurde am 4. September 2007 vom Grosse Rat verabschiedet, am 12. November 2007 veröffentlicht und am 3. März 2008 vom Bund genehmigt. Es ist am 1. September 2008 in Kraft getreten. Es war

also nach rund zwei Jahren Erfahrung mit der neuen Gesetzgebung an der Zeit, eine erste Bilanz über die Wirkung zu ziehen.

## Wie lässt sich die Wirkung eines Gesetzes prüfen?

Das «zuständige Departement» (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, BVU) stand vor der Aufgabe, die Wirkungen des Gesetzes zu überprüfen. Leider hat sich der Gesetzgeber nicht dazu geäussert, welche Wirkungen und wie diese denn zu prüfen seien. Die Wirkungen in der Umwelt werden durch verschiedene Messungen und Statistiken überprüft (beispielsweise Luftmessungen, Messung der Gewässerbelastungen, Statistik über die Entwicklung der Luftemissionen, Abfallstatistik usw.). Dabei festgestellte Veränderungen können in den sel-

		Departement <b>Bau, Verkehr und Umwelt</b> Abteilung für Umwelt	
<b>Bericht</b>			
Grundlage für die Umsetzung von § 41 EG UWR (Wirkungskontrolle)			
§	Gesetzestext	Absicht des Gesetzgebers	Beurteilung
<b>1. Zweck</b>			
1	<b>Zweck</b> Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz und den Gewässerschutz.	Wesentliche Vereinfachung der kantonalen Anschlussgesetzgebung im Bereich des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes und zugleich übersichtlichere Gestaltung.	Für den Umweltschutz noch als einziges kantonales Anschlussgesetz und lediglich drei Verordnungen (V EG UWR [SAR 781.211]; Feinstaubverordnung [SAR 781.313]; Geruchsverordnung [SAR 661.156]).
<b>2. Abfälligkeit</b>			
2	<b>Entsorgung der Siedlungsabfälle</b> 1 Die Gemeinden sind für die umweltgerechte Entsorgung der Siedlungsabfälle verantwortlich. 2 Sie erfüllen für die Sammlung, den Transport und die Entsorgung der Abfälle Aufgaben nach dem Verursacherprinzip. 3 Sie legen die Abfallentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeinderatsbeschluss. Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.	Die bewährte Aufgabenteilung bei der Abfallentsorgung sollte beibehalten werden. Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Sache der Gemeinden. Das Verursacherprinzip soll in allen Abfallreglementen der Gemeinden umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat in der Verordnung (§ 2 V EG UWR) die Rahmenbedingungen für diese Reglemente festgehalten und der Fachstelle (AFU) der Auftrag erteilt, ein Musterreglement zur Verfügung zu stellen.	In allen Gemeinden ist die Entsorgung der Siedlungsabfälle in einem Reglement geregelt. Das Verursacherprinzip ist nicht überall vollständig umgesetzt. Seit Juni 2009 steht der "Leitfaden für die Erstellung eines Abfallreglements" als Sondernummer Nr. 28 von UMWELT AARGAU zur Verfügung. Weiter bietet die AFU ein entsprechendes Musterreglement als Dokumentvorlage den Gemeinden an. Wie nach Ablauf der Übergangsfrist von § 65 V EG UWR (Anpassung der Reglements, die nicht den Anforderungen entsprechen) zu verfahren ist, ist noch offen. Aus Sicht des Umweltschutzes stellen jene Reglemente, welche nicht überall den Anforderungen entsprechen insbe-

Die Tabelle mit der detaillierten Auswertung steht unter [www.ag.ch/umwelt](http://www.ag.ch/umwelt) in der Rubrik «Aktuelles» zur Verfügung.

tensten Fällen direkt einer Gesetzesbestimmung zugeordnet werden. Also ging es bei der Beurteilung der Wirkung darum zu prüfen, ob die mit einer Gesetzesbestimmung zum Ausdruck gebrachte Absicht des Gesetzgebers in der Praxis tatsächlich auch erreicht wurde. Diese Beurteilung haben die Fachleute des Kantons vorgenommen, welche direkt mit der Umsetzung der jeweiligen Gesetzesbestimmung zu tun haben. Die detaillierte Auswertung steht unter [www.ag.ch/umwelt](http://www.ag.ch/umwelt) in der Rubrik «Aktuelles» zur Verfügung.

### Das neue Umweltrecht des Kantons hat sich bewährt

Das EG UWR in der vorliegenden Form entfaltet die gewünschte Wirkung! Bei 37 der 46 Paragraphen kommt das BVU zum Schluss, dass sich diese Bestimmungen bewährt haben beziehungsweise keinerlei Probleme bekannt sind. Das ist nicht erstaunlich, sind doch die meisten Bestimmungen des EG UWR aus früheren Erlassen (EG Gewässerschutzgesetz oder Umweltschutzdekret) übernommen worden, weil sie sich schon damals als richtig erwiesen hatten. Die grundsätzliche Umkehrung der

Zuständigkeit – neu ist im Grundsatz der Kanton für den Vollzug des Umweltrechts zuständig und das Gesetz bestimmt die Ausnahmen – hat in der Praxis nicht zu Problemen geführt (§ 28 EG UWR). Insbesondere sind die Befürchtungen, die Gemeinden könnten sich vollständig vom Vollzug zurückziehen, nicht eingetroffen. In der Praxis funktioniert der Vollzug als Verbundaufgabe sehr gut.

Besonders hervorzuheben sind die neuen Bestimmungen im Gesetz, welche sich bewährt haben:

- Da ist an erster Stelle die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen zu erwähnen (§ 3 EG UWR). Sie verlangt von den Gemeinden, dass sie mindestens einmal im Jahr eine entsprechende Spezialsammlung durchführen. Ausgehend von dieser Bestimmung hat sich die überwiegende Mehrheit der Gemeinden einer gemeinsamen Entsorgungslösung in Zusammenarbeit mit den beiden aargauischen Verbänden der Apotheken und Drogerien angeschlossen (vgl. UMWELT AARGAU Nr. 44, Mai 2009). Sonderabfälle aus Haushaltungen können jederzeit in einer Drogerie oder Apotheke im Kanton Aargau

abgegeben werden. Sie werden dort gelagert und mehrmals pro Jahr der umweltgerechten Entsorgung zugeführt. Die Vorgabe des Gesetzes wird so vorbildlich umgesetzt und hat Modellcharakter. «Die Lösung ist kundenfreundlich. Sie ist gut für den Konsumenten, er muss nicht weit fahren und er wird die Sonderabfälle auf einfache Art los. So ist der Anreiz kleiner, die Ware falsch zu entsorgen. Man müsste sich überlegen, ob diese Lösung als Modell für ein gesamtschweizerisches Vorgehen dienen könnte.» Zitat von Hanspeter Fahrni (damaliger Chef Abfälle, BAFU, in der Sendung «Espresso» von Radio DRS 1 vom 16.12.2008).

- Neu wurde eine Vorprüfung der Schutzzonen für Grundwasser- und Quellfassungen durch die kantonale Fachstelle festgelegt (§ 14 EG UWR). Seit Inkrafttreten der Bestimmung hat die Fachstelle 32 Schutzzonenreglemente auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung überprüft und formell genehmigt. Es hat sich gezeigt, dass gelegentlich Korrekturen an den Reglementen nötig waren, damit diese dem Bundesrecht entsprechen. Die Genehmigungspflicht ist also gerechtfertigt.
- § 15 EG UWR unterstellt Bohrungen grundsätzlich einer kantonalen Bewilligungspflicht. Wie diverse Vorkommnisse im Zusammenhang mit Erdwärmesonden-Bohrungen (Erdgasaustritte, Anbohrung von artesisch gespanntem Grundwasser) gezeigt haben, ist diese Bewilligungspflicht unerlässlich. Der Kanton kann so je nach Risikoeinschätzung am Standort der Bohrung entsprechende Auflagen und Hinweise machen.
- Das zuständige Departement (BVU) wird ermächtigt, im Interesse einer ökologischen und wirtschaftlichen Optimierung eine für mehrere Gemeinden gemeinsame Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu verlangen (§ 19 Abs.3 EG UWR). Die Bestimmung wurde noch nicht explizit angewendet, indem ein Zusammenschluss formell verfügt worden wäre. Die Tatsache aber, dass das



Foto: Abteilung für Umwelt

Bei einer Erdwärmesonden-Bohrung in Kölliken wurde das austretende Erdgas kontrolliert abgefackelt.

BVU diese Möglichkeit besitzt, hat schon mehrfach bei Diskussionen um Ausbau der eigenen (meist kleinen) ARA oder den Anschluss an eine grössere Anlage den Weg gebahnt für die Prüfung und schliesslich die Realisierung von Zusammenschlüssen.

### Ein paar «Baustellen» bestehen noch

Die Gemeinden werden im EG UWR beauftragt, die Abfallentsorgung (§ 2) und die Abwasserentsorgung (§ 23) sowie deren Finanzierung in einem Gemeindereglement zu regeln. Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen. Für die Abfallreglemente hat er dies in § 2 V EG UWR und für die Abwasserreglemente in § 37 V EG UWR getan. In der Verordnung zum EG UWR ist zudem festgehalten (§ 65), dass die Gemeinden Reglemente, welche nicht den Anforderungen entsprechen, bis zum 31. Dezember 2011 anzupassen haben. Als Aufsichtsbehörde für die Umsetzung des Umweltrechts wird durch das BVU im Laufe dieses Jahres zu prüfen sein, welche Gemeindereglemente in welchem Umfang nicht den genannten Anforderungen entsprechen. Danach wird über das weitere Vorgehen zu entscheiden sein.

Die Gemeinden werden verpflichtet, einen Abwasserkataster der öffentlichen und privaten Anlagen zu führen (§ 22 EG UWR). Die Frist zur Erstellung dieses Katasters ist auf acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt – auf den 31. August 2016. Für die modernen generellen Entwässerungspläne (GEP) ist der Abwasserkataster eine unerlässliche Grundlage. Über den Stand der Umsetzung dieser Vorschrift ist beim Kanton zurzeit noch wenig bekannt. Im Rahmen des jährlich in verschiedenen Gemeinden durchgeführten GEP-Checks (Sitzung mit den Verantwortlichen in der Gemeinde zum Stand der Umsetzung der GEP-Massnahmen) wird festgestellt, dass Lücken insbesondere beim Kataster über die privaten Anlagen und in Gewerbegebieten bestehen. Im Rahmen der neuen Generationen der GEP werden diese Lücken geschlossen.

Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit den Lichtemissionen Randbedingungen festgelegt (§ 27 EG UWR). Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat. Für den vorübergehenden Betrieb von Anlagen, die im Freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen, muss der Gemeinderat die Bewilligung erteilen. Welche Punkte dabei zu berücksichtigen sind, hat der Regierungsrat in der Verordnung zum

EG UWR (§ 56) festgehalten. Hier ist in Zukunft noch zu prüfen, ob den Gemeinden eine entsprechende Vollzugshilfe zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Gemeinden werden schliesslich verpflichtet, jene Stellen in ihrer Verwaltung zu bezeichnen, welche für die kommunalen Vollzugsaufgaben verantwortlich sind (§ 30 Abs. 2 EG UWR). Die Gemeinden haben diese Stellen der kantonalen Fachstelle zu melden. Ende des letzten Jahres hat die Abteilung für Umwelt eine entsprechende Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt. Sobald die Rückmeldungen von allen Gemeinden vorliegen, wird die Liste der in der Gemeinde für den Umweltschutz zuständigen Stellen im Internet publiziert. Diese Stellen sind für die Bevölkerung bei Umweltschutzfragen die erste Anlaufstelle. Die Kenntnis der verantwortlichen kommunalen Stellen ist aber auch für die kantonale Fachstelle sehr wichtig, sind es doch diese Stellen, welche den Kanton beim Vollzug vor Ort massgebend unterstützen können.

### Geringer Anpassungsbedarf des Gesetzes

Der Kanton leistet an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Standorten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden, einen Beitrag von 30 Prozent – vorausgesetzt, die Kosten werden auch vom Bund abgegolten (§ 9 EG UWR). Der Kantonsbeitrag für die Sanierung wurde an zeitliche Bedingungen geknüpft. Er wird nur ausbezahlt, wenn die Sanierung bis 2012 in Angriff genommen wurde. Weil sich die Fertigstellung des Katasters der belasteten Standorte (KBS) zeitlich verzögert hat, ist diese Frist zu kurz bemessen.

In der seinerzeitigen Beratung des EG UWR im Grosse Rat hat dieser in der zweiten Lesung den ursprünglich vorgeschlagenen Beitragssatz des Kantons von 20 auf 30 Prozent erhöht. Es gab gar Anträge, den kantonalen Beitragssatz auf 40 Prozent festzusetzen. Der Gesetzgeber hat damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Gemeinden bei der Aufgabe der Sa-



Foto: Abteilung für Umwelt

*Gemäss dem Einführungsgesetz Umweltrecht müssen die Gemeinden die Abfallentsorgung sowie deren Finanzierung in einem Gemeindereglement regeln.*

nierung von alten Gemeindedepo-  
nien unterstützen will.

Mit der zeitlichen Befristung des Kan-  
tonsbeitrags sollte laut Botschaft zum  
EG UWR ein «Anreiz zur raschen Sa-  
nierung» geschaffen werden. Da die  
Frage, ob eine Deponie saniert wer-  
den muss, nur aufgrund einer fachli-  
chen Beurteilung beantwortet wer-  
den kann, sind die Gemeinden auf die  
Beurteilung der kantonalen Fachstel-  
le gestützt auf den KBS angewiesen.  
Diese Beurteilungen werden wegen  
der zeitlichen Verzögerung bei der  
Fertigstellung des KBS erst ab 2011  
vorgenommen und dauern voraus-  
sichtlich bis Ende 2012. Der Anreiz für  
eine rasche Sanierung sollte besteh-  
en bleiben. Das Festhalten an der  
Frist bis Ende 2012 wäre aber ange-  
sichts der Absicht des Gesetzgebers  
zur Unterstützung der Gemeinden  
diesen gegenüber unfair. Der Regie-  
rungsrat hat deshalb in einem Ent-  
wurf zur Gesetzesänderung vorge-  
schlagen, die Übergangsfrist in §43  
um drei Jahre auf 2015 zu verlängern.  
Diese Änderung war Anfang 2011 in  
der öffentlichen Anhörung. Nur ge-  
rade 40 Gemeinden, sieben Parteien  
und sieben Verbände haben sich da-  
zu geäußert. Die meisten Stellung-  
nahmen sind vorbehaltlos einver-  
standen. Jene Stellungnahmen, wel-  
che sich ablehnend äussern, sind mit  
der Fristverlängerung zwar einver-  
standen, verlangen aber, dass sie  
noch weiter verlängert wird (2017 bis  
2020).

Mit der seinerzeitigen Inkraftsetzung  
des EG UWR wurde das Umweltschutz-  
dekret (USD) aufgehoben, wel-  
ches bei Widerhandlungen gegen das  
Umweltrecht die Strafbestimmungen  
des Baugesetzes für massgebend er-  
klärte. Damit fehlt heute im EG UWR



*Sonderabfälle aus Haushaltungen können jederzeit in einer Drogerie oder Apotheke abgegeben werden.*

eine ausdrückliche Regelung, wonach  
Kanton und Gemeinden in Strafver-  
fahren die Rechte einer Partei inneha-  
ben und sich durch ihre Organe ver-  
treten lassen können. Die Parteistel-  
lung des Kantons beziehungsweise  
der Gemeinden in Strafverfahren ist  
deshalb wichtig, damit die zuständi-  
gen Fachstellen Akteneinsicht haben  
und ein Urteil zugestellt erhalten, be-  
vor es in Rechtskraft erwachsen ist.  
Nur so ist sichergestellt, dass die zu-  
ständigen Fachstellen ein Urteil an-  
fechten können, wenn sie es für an-  
gebracht erachten (beispielsweise ein  
Freispruch bei einer Gewässer-  
-

schmutzung, welcher aus fachlicher  
Sicht nicht gerechtfertigt ist). Die Be-  
stimmung, dass Kanton und Gemein-  
den in Strafverfahren die Rechte ei-  
ner Partei innehaben, ist heute in vie-  
len Gesetzen enthalten – zum Beispi-  
el auch im Baugesetz. § 39 EG UWR soll  
deshalb ebenfalls mit einem Absatz 3  
ergänzt werden, welcher dem Kanton  
und den Gemeinden in Strafverfah-  
ren die Parteirechte automatisch zu-  
erkennt.

Beide vorgeschlagenen Änderungen  
werden dem Gesetzgeber, dem Gros-  
sen Rat, in diesem Frühjahr als Bot-  
schaft überwiesen.